

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2019

Bückeberg, 2. Juli 2019

Nr. 2

Inhalt:

I.	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	
1.	Kirchengesetz zur Neuordnung der Bestimmungen über Bildung und Zusammensetzung der Landessynode vom 15. Juni 2019	38
2.	1. Änderung der Verordnung des Landeskirchenrates betreffend Dienstbefreiung, Fortbildung und Urlaub der Ordinierten vom 29. Mai 2019	49
3.	Verordnung des Landeskirchenrates über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen vom 24. Juni 2019	49
II.	Mitteilungen	
1.	Rundverfügungen und Mitteilungen des Landeskirchenamtes	52
2.	Personalien	52

I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

1. Kirchengesetz zur Neuordnung der Bestimmungen über Bildung und Zusammensetzung der Landessynode (NOG Landessynode) vom 15. Juni 2019

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 15. Juni 2019 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 13. November 2010 (KABl. Nr. 2/2010), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2014 (KABl. Nr. 2/2014), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 26 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird die im Klammerzusatz enthaltene Legaldefinition „(Synode)“ gestrichen.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder der Landessynode sind allein dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen wegen ihrer synodalen Tätigkeit nicht zur Rechenschaft gezogen werden.“
2. In Artikel 27 wird das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.
3. Artikel 28 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 28

In ihrer konstituierenden Tagung wählt die Landessynode aus ihrer Mitte das Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten sowie einem weiteren Mitglied. Höchstens ein Mitglied des Präsidiums darf ordiniert sein. Der Präsident soll nicht ordiniert sein. Die Präsidiumsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Landeskirchenrates sein.“

4. In Artikel 29 wird das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.
5. In Artikel 30 wird das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.

6. Artikel 32 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 32

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Landessynode Ausschüsse bilden. Als ständige Ausschüsse bildet sie den Theologischen Ausschuss, den Finanzausschuss und den Rechtsausschuss. Der Präsident, der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes haben das Recht, an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Landessynode kann ständige Gäste in einen Ausschuss berufen.“

7. Artikel 33 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 33

(1) Die Landessynode besteht aus 34 Mitgliedern, nämlich aus 26 in einzelnen Wahlbezirken gewählten und 8 vom Landeskirchenrat berufenen Mitgliedern.

(2) Für jedes gewählte Mitglied wird je ein 1. und ein 2. stellvertretendes Mitglied gewählt.

(3) Für die 8 berufenen Mitglieder beruft der Landeskirchenrat ein 1. und ein 2. nichtordiniertes sowie ein ordiniertes stellvertretendes Mitglied.

(4) Die stellvertretenden Mitglieder treten bei vorübergehender Verhinderung eines gewählten Mitgliedes sowie bei Ausscheiden bis zur Nachwahl oder zur Nachberufung ein.“

8. Artikel 34 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 34

Der Landesbischof, sein Vertreter in geistlichen Angelegenheiten, der Präsident des Landeskirchenamtes sowie die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes und der landeskirchlichen Einrichtungen dürfen nicht Mitglied der Landessynode sein.“

9. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Landeskirchenrat beruft die Landessynode innerhalb von drei Monaten nach ihrer Neubildung zu ihrer konstituierenden Tagung ein. In dem Gottesdienst, durch den die Tagung eröffnet wird, legen die Mitglieder der Landessynode folgendes Gelöbnis ab:
"Ich gelobe vor Gott, dass ich als Mitglied der Landessynode die bestehende Ordnung unserer Landeskirche wahren und mit Gottes Hilfe nach Kräften dazu mitwirken werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."“

10. Artikel 36 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 36

Am Sonntag vor jeder Tagung der Landessynode soll in den Hauptgottesdiensten der Kirchengemeinden die Tagung abgekündigt und ihrer fürbittend gedacht werden.“

11. Artikel 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 37

- (1) Das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Landessynode, über die Wahl und Wahlprüfung sowie die Beendigung der Mitgliedschaft in der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt.“
12. In Artikel 40 Absatz 2 a) wird das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.
13. In Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.
14. In Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.
15. In Artikel 43 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.
16. In Artikel 44 a) und b) wird jeweils das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.
17. In Artikel 45 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.
18. In Artikel 47 Absatz 2 wird das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.
19. In Artikel 48 Absatz 1 a) wird das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.
20. In Artikel 52 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 sowie in Absatz 2 wird jeweils das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.
21. In Artikel 53 Satz 1, Satz 3 und Satz 4 wird jeweils das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.
22. In Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.
23. In Artikel 60 Absatz 2 wird das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.
24. In Artikel 62 Absatz 2 wird das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.
25. In Artikel 63 wird das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.

Artikel 2

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Landessynode (KiOLS)

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Landessynode (KiOLS) (in der Fassung vom 15. November 2014) wird wie folgt neu gefasst:

Kirchengesetz über die Ordnung der Landessynode (KiOLS)

vom 15. Juni 2019

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Kirchenmitgliedern. Sie trägt gemeinsam mit den anderen kirchenleitenden Organen die Verantwortung dafür, dass in der Kirche das Evangelium lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

§ 2

Der Landessynode steht das Recht der kirchlichen Gesetzgebung zu. Mit ihren Beratungen, Wahlen und Beschlüssen erfüllt sie die ihr von der Verfassung zugewiesenen Aufgaben und nimmt damit ihren Auftrag zur Leitung der Landeskirche wahr.

§ 3

- (1) Die Landessynode wird alle 6 Jahre zum 1. Januar neu gebildet.
- (2) Die Landessynode tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Tagung zusammen.
- (3) Zu außerordentlichen Tagungen muss sie auf Antrag des Landeskirchenrates, des Präsidiums oder eines Drittels der Mitglieder der Landessynode einberufen werden.

§ 4

- (1) Die Landessynode besteht aus 34 Mitgliedern, nämlich aus 26 in einzelnen Wahlbezirken gewählten und 8 vom Landeskirchenrat berufenen Mitgliedern.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied wird je ein 1. und ein 2. stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (3) Für die 8 berufenen Mitglieder beruft der Landeskirchenrat ein 1. und ein 2. nichtordiniertes sowie ein ordiniertes stellvertretendes Mitglied.
- (4) Das stellvertretende Mitglied tritt bei vorübergehender Verhinderung des gewählten oder berufenen Mitglieds sowie bei Ausscheiden bis zur Nachwahl oder zur Nachberufung ein.

§ 5

Das Amt des Mitglieds der Landessynode ist ein Ehrenamt, es wird unentgeltlich versehen. Notwendige Auslagen können auf Antrag erstattet werden.

§ 6

- (1) Jede Tagung der Landessynode beginnt mit einem Gottesdienst.

- (2) In dem Gottesdienst, mit dem die konstituierende Tagung nach ihrer Neubildung beginnt, werden die Mitglieder der Landessynode durch den Landesbischof in ihr Amt eingeführt. Dabei legen sie folgendes Gelöbnis ab:

"Ich gelobe vor Gott, dass ich als Mitglied der Landessynode die bestehende Ordnung unserer Landeskirche wahren und mit Gottes Hilfe nach Kräften dazu mitwirken werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

- (3) In späteren Tagungen leisten die Mitglieder, die noch nicht eingeführt worden sind, das Gelöbnis in die Hand des Präsidenten.

II. Bildung der Landessynode

§ 7

Folgende Kirchengemeinden bilden jeweils einen Wahlbezirk:

1. Bückeburg
2. Stadthagen
3. Frille, Meinsen, Petzen
4. Bad Eilsen, Steinbergen, Vehlen,
5. Altenhagen, Großenheidorn, Steinhude,
6. Seggebruch, Sülbeck, Wendthagen
7. Bergkirchen, Heuerßen, Lindhorst, Sachsenhagen
8. Lauenhagen, Meerbeck, Pollhagen, Probsthagen

§ 8

Zur Wahl der Landessynode werden in den Wahlbezirken Wahlversammlungen durchgeführt. Die Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden, die zu einem Wahlbezirk gehören, treten zu einer Wahlversammlung zusammen.

§ 9

- (1) In den in § 7 aufgeführten Wahlbezirken der Nummern 1 bis 6 werden aus den Kirchengemeinden des Wahlbezirkes jeweils drei Mitglieder der Landessynode gewählt, ein ordiniertes und zwei nichtordinierte Mitglieder. Von den zu wählenden nichtordinierten Mitgliedern muss eines Mitglied eines Kirchenvorstandes sein; das andere darf einem Kirchenvorstand nicht angehören.
- (2) In den in § 7 aufgeführten Wahlbezirken der Nummern 7 und 8 werden aus den Kirchengemeinden des Wahlbezirkes jeweils vier Mitglieder der Landessynode gewählt. Für jeweils drei der zu wählenden Mitglieder gilt § 9 Absatz 1. Das vierte Mitglied soll nicht ordiniert sein.

§ 10

- (1) Wählbar zu ordinierten Mitgliedern der Landessynode sind alle Pastoren der Landeskirche, die in einem Wahlbezirk eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag versehen.

- (2) Wählbar zu nichtordinierten Mitgliedern der Landessynode sind alle Gemeindeglieder, die gem. § 7 des Kirchengesetzes betreffend die Bildung der Gemeindekirchenräte und Kirchenvorstände in den Gemeindekirchenrat einer Kirchengemeinde des Wahlbezirks, in dem sie kandidieren, gewählt werden können und die bei Beginn der Amtszeit der Landessynode das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Landesbischof, sein Vertreter in geistlichen Angelegenheiten, der Präsident des Landeskirchenamtes sowie die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes und der landeskirchlichen Einrichtungen dürfen nicht Mitglied der Landessynode sein.

§ 11

Im Juli des Jahres, in dem die Amtsperiode der Landessynode endet, teilt das Landeskirchenamt den Kirchengemeinden mit, dass die Landessynode neu zu wählen ist. Die Wahlen sind bis zum 31. Oktober durchzuführen.

§ 12

Wahlleiter eines Wahlbezirkes ist der Superintendent der zu dem Wahlbezirk gehörenden Kirchengemeinden. Der Wahlleiter wird in dem Wahlbezirk, in dem er selbst wählbar ist oder in dem er durch sonstige Umstände verhindert ist, durch den Stellvertreter im Aufsichtsamt vertreten.

§ 13

- (1) Der Wahlleiter beruft die jeweilige Wahlversammlung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- (2) In der Wahlversammlung führt der Wahlleiter den Vorsitz.

§ 14

Eine Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn aus jeder Kirchengemeinde des Wahlbezirkes mindestens drei Viertel der Gemeindekirchenratsmitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, lädt der Wahlleiter unverzüglich mit einer Ladungsfrist von drei Tagen erneut zu einer Wahlversammlung ein. Die erneute Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Gemeindekirchenratsmitglieder des Wahlbezirkes anwesend ist.

§ 15

- (1) In der Wahlversammlung werden die Mitglieder der Landessynode sowie die stellvertretenden Mitglieder in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahlversammlung kann beschließen, dass sich die Kandidaten persönlich vorstellen. Eine Aussprache findet nicht statt.

- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Gesamtzahl der Gemeindegemeinderatsmitglieder des Wahlbezirks erhält. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, ist unter den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein zweiter Wahlgang anzuschließen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Gemeindegemeinderatsmitglieder des Wahlbezirks erhält. Erreicht im zweiten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Gemeindegemeinderatsmitglieder, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Gewählt ist in diesem Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter durch das Los.

§ 16

Über den Verlauf der Wahlversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen und dem Landeskirchenamt zuzuleiten ist.

§ 17

- (1) Das Ergebnis der Wahl wird in den Kirchengemeinden des Wahlbezirks spätestens im Gottesdienst am übernächsten Sonntag nach der Wahl bekanntgegeben.
- (2) Innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekannt gegeben worden ist, kann die Wahl durch schriftlich begründeten Einspruch beim Landeskirchenamt angefochten werden. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden seien.

§ 18

- (1) Das Landeskirchenamt bestätigt die Wahl, wenn kein Einspruch eingelegt worden ist oder wenn eine Prüfung der Wahl keine Beanstandung ergeben hat.
- (2) Ist ein Einspruch eingelegt worden, entscheidet das Landeskirchenamt innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Entscheidung ist mit Begründung dem Beschwerdeführer, dem Wahlleiter und den Gewählten, die von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen. Der Beschluss des Landeskirchenamtes ist unanfechtbar und unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.
- (3) Ergibt die Nachprüfung, dass der Einspruch begründet ist und der festgestellte Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ist in der Entscheidung auszusprechen, dass die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

§ 19

- (1) Innerhalb von drei Wochen nach der Bestätigung der Wahl beruft der Landeskirchenrat
 - a) sechs Mitglieder, die auf Grund ihrer besonderen Kenntnisse und ihrer Erfahrung für die Mitarbeit in der Landessynode geeignet sind und die bei Beginn der Amtszeit das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

- b) zwei Mitglieder die als junge Erwachsene bei Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die auf Grund ihrer besonderen Kenntnisse für die Mitarbeit in der Landessynode geeignet sind.
- (2) Bis zu drei der berufenen Mitglieder dürfen ordiniert sein.

III. Verlust der Mitgliedschaft

§ 20

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Amtsniederlegung oder durch Verlust der Wählbarkeit zum Gemeindegemeinderat. Der mit dem Wechsel des Wohnorts verbundene Wechsel in eine andere Kirchengemeinde der Landeskirche führt nicht zum Verlust der Mitgliedschaft.
- (2) Die Amtsniederlegung ist dem Präsidenten der Landessynode schriftlich zu erklären. Der Verlust der Wählbarkeit zum Gemeindegemeinderat wird durch Beschluss des Präsidiums festgestellt und durch die Landessynode bestätigt.

§ 21

- (1) Ferner endet die Mitgliedschaft
- a) bei ordinierten Mitgliedern, wenn sie in den Ruhestand oder in den Wartestand versetzt werden;
 - b) bei nicht ordinierten Mitgliedern, wenn sie nicht mehr Mitglied der Landeskirche sind oder wenn die Wählbarkeit nach § 7 Absatz 2 b und d Gemeindegemeinderatsbildungsgesetz ausgeschlossen wäre.
- (2) Das Präsidium stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und gibt dieses der Landessynode bekannt.
- (3) Ein Mitglied der Landessynode, das aus gesundheitlichen Gründen anhaltend nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben, scheidet aus der Landessynode aus. Das Präsidium stellt das Ausscheiden fest und gibt dieses der Landessynode bekannt.
- (4) Bleibt ein Mitglied der Landessynode den Tagungen mehr als dreimal unentschuldig fern, kann die Landessynode die Mitgliedschaft für beendet erklären.

§ 22

- (1) Scheidet ein berufenes Mitglied aus der Landessynode aus, stellt das Präsidium fest, dass eine Nachberufung durch den Landeskirchenrat durchzuführen ist.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Landessynode aus und sind keine stellvertretenden Mitglieder als nachrückende Mitglieder vorhanden, stellt das Präsidium fest, dass eine Nachwahl durchzuführen ist.
- (3) Für eine Nachwahl oder die Nachberufung gelten die Bestimmungen über die Wahl oder die Berufung entsprechend.

- (4) Im letzten Halbjahr vor Ablauf der Amtsperiode der Landessynode findet weder eine Nachberufung noch eine Nachwahl statt.

IV. Präsidium

§ 23

- (1) In ihrer konstituierenden Tagung wählt die Landessynode aus ihrer Mitte den Präsidenten, einen Vizepräsidenten sowie ein weiteres Mitglied.
- (2) Höchstens ein Mitglied des Präsidiums darf ordiniert sein. Der Präsident soll nicht ordiniert sein. Die Präsidiumsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Landeskirchenrates sein.

§ 24

Das Präsidium hat die Aufgabe, die Tagungen der Landessynode vorzubereiten und zu leiten.

§ 25

Der Präsident der Landessynode hat das Recht, an den Sitzungen des Landeskirchenrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Ist der Präsident an der Teilnahme gehindert, wird er durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten.

§ 26

Die Geschäftsstelle der Landessynode und des Präsidiums ist das Landeskirchenamt.

V. Tagungen der Landessynode

§ 27

Innerhalb von drei Monaten nach der Neubildung wird die Landessynode vom Landeskirchenrat zu ihrer konstituierenden Tagung einberufen. Der Landesbischof eröffnet die Tagung und leitet sie, bis das Präsidium gewählt ist.

§ 28

Die späteren Tagungen werden durch den Präsidenten einberufen. Die Tagesordnung stellt das Präsidium im Benehmen mit dem Landeskirchenrat auf. Vorlagen des Landeskirchenrates sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 29

- (1) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die vom Präsidenten zu Beginn der Tagung festgestellte Beschlussfähigkeit gilt fort, solange sie nicht vor einer Wahl oder Abstimmung durch ein Mitglied der Landessynode ausdrücklich angezweifelt wird.
- (3) Wird während der Tagung die Beschlussunfähigkeit festgestellt und ist die Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit nicht zu erwarten, so schließt der Präsident die Tagung.

§ 30

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds der Landessynode wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt.
- (2) Für einen Beschluss genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, wenn durch Kirchengesetz nicht eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Präsidenten.

§ 31

- (1) Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Die Landessynode kann beschließen, dass in offener Abstimmung gewählt wird, wenn kein Mitglied der Landessynode diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Eine Aussprache zur Person der Kandidaten findet nicht statt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, wenn durch Kirchengesetz nicht eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit, entscheidet der amtierende Präsident durch das Los.
- (4) Sind mehrere Personen durch Stimmzettel zu wählen, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Für jede Person kann nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 32

- (1) Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht. Entwürfe, die aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden, müssen von mindestens sechs Mitgliedern unterschrieben werden.
- (2) Über Kirchengesetze beschließt die Landessynode in einer Lesung. Über Kirchengesetze, die die Verfassung und andere Kirchengesetze von besonderer Bedeutung betreffen, beschließt die Landessynode in zwei Lesungen. Entwürfe von Kirchengesetzen können schon vor der Einbringung in den ständigen Ausschüssen der Landessynode beraten werden.

§ 33

- (1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich.
- (2) Auf Antrag des Landeskirchenamtes oder eines Mitgliedes der Landessynode kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.
- (3) An Verhandlungen in nicht öffentlichen Sitzungen nehmen die Mitglieder des Landeskirchenrates sowie die für die Durchführung der Sitzung erforderlichen Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes teil. Die Landessynode kann die Anwesenheit bestimmter weiterer Personen zulassen.

§ 34

- (1) In den Verhandlungen der Landessynode haben die Mitglieder des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes das Rederecht. Ihnen kann der Präsident auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (2) Der Landesbischof hat das Recht, jederzeit das Wort zu erlangen.

§ 35

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Landessynode Ausschüsse bilden. Als ständige Ausschüsse bildet sie den Theologischen Ausschuss, den Finanzausschuss und den Rechtsausschuss.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Präsident, der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes haben das Recht, an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Regeln über Abstimmungen und Wahlen gelten entsprechend.
- (4) Die Landessynode kann Gäste in einen Ausschuss berufen.

§ 36

- (1) Die Ergebnisse der Verhandlungen der Synode werden in einem Protokoll niedergeschrieben.
- (2) Von den Verhandlungen der Landessynode werden Tonaufzeichnungen gefertigt. Anhand dieser wird über die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Verhandlungen eine Niederschrift erstellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 37

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Bückerburg, 15. Juni 2019

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

**2. 1. Änderung der Verordnung des Landeskirchenrates
betreffend Dienstbefreiung, Fortbildung und Urlaub
der Ordinierten
vom 29. Mai 2019**

Die Ausführungsverordnung des Landeskirchenrates zu § 53 Pfarrdienstgesetz der EKD betreffend Dienstbefreiung, Fortbildung und Urlaub der Ordinierten vom 12. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Dienstfreie Tage**

- (1) Ordinierte sollen an einem Tag in der Woche von dienstlichen Aufgaben befreit sein (dienstfreier Werktag), soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Zusätzlich sollen sie möglichst einmal im Quartal ein dienstfreies Wochenende haben.
- (2) Der dienstfreie Werktag oder das dienstfreie Wochenende können mit dem Erholungsurlaub verbunden werden.“
2. Die geänderte Verordnung tritt zum 1. Juni 2019 in Kraft.

Bückerburg, 29. Mai 2019

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

**3. Verordnung des Landeskirchenrates über
die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht
durch Pastoren und Pastorinnen
vom 24. Juni 2019**

Aufgrund Art. 54 Abs. 1 Buchstabe b) der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe i. V. m. § 5 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 35), erlässt der Landeskirchenrat die folgende Verordnung:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Pastoren und Pastorinnen können verpflichtet werden, im Rahmen ihres Dienstes in der Regel bis zu sechs Stunden in der Woche evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen im Einzugsbereich der Landeskirche zu erteilen.

- (2) Die Beauftragung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen richtet sich nach dem Gestellungsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom 29. Juni 2012 (Nieders. Min.Bl. Nr. 26/2012, S. 589, in der jeweils gültigen Fassung). Die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen an Schulen in freier Trägerschaft, einschließlich der Schulen in katholischer Trägerschaft, bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Dabei darf der Erziehungsauftrag der Schule dem christlichen Menschenverständnis nicht widersprechen.
- (3) Der evangelische Religionsunterricht an den Schulen in Niedersachsen wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation erteilt. Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen werden in den Kerncurricula für das Fach Evangelische Religion beschrieben, die das Niedersächsische Kultusministerium für jede Schulform erlässt.

§ 2

Beauftragung

- (1) Die Beauftragung mit der Erteilung von evangelischem Religionsunterricht setzt eine entsprechende Eignung der Pastorin oder des Pastors voraus. Sie wird auf der Grundlage eines Personalgesprächs und in der Regel im Rahmen des Qualifizierungskurses „Neu in der Schule“ durch das Landeskirchenamt festgestellt.
- (2) Die Beauftragung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht kann innerhalb des Dienstauftrages oder über den kirchlichen Dienstauftrag hinaus im Nebenamt erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft das Landeskirchenamt.
- (3) Die Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes innerhalb des kirchlichen Dienstauftrages setzt grundsätzlich die Teilnahme an einem von der Landeskirche angebotenen Qualifizierungskurses einschließlich Hospitation oder den Abschluss des Sondervikariates für den Schuldienst voraus. Entsprechendes gilt für Pastoren und Pastorinnen, die evangelischen Religionsunterricht nebenamtlich an Gymnasien, an Beruflichen Gymnasien, in der gymnasialen Oberstufe oder im Gymnasialzweig der Oberschulen oder Kooperativen Gesamtschulen oder in der gymnasialen Oberstufe der Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen erteilen.
- (4) Die Vereinbarkeit des Dienstes in einer Kirchengemeinde oder einem anderen kirchlichen Amt mit einem Auftrag über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht muss gewährleistet sein. Der Unterricht hat Vorrang vor den anderen Dienstgeschäften. Näheres wird durch eine Dienstbeschreibung geregelt.
- (5) Die Dauer der Beauftragung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht richtet sich nach dem im Rahmen des Gestellungsvertrages erteilten Unterrichtsauftrag und soll einen Zeitraum von acht Jahren in der Regel nicht übersteigen.

§ 3

Erteilung von evangelischem Religionsunterricht im Dienstauftrag

- (1) Pastoren und Pastorinnen erteilen evangelischen Religionsunterricht im Rahmen des kirchlichen Dienstauftrages innerhalb ihres bestehenden kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnisses. Sie treten als katechetische Lehrkräfte nicht in ein Dienstverhältnis zum Land Niedersachsen.

- (2) Pastoren und Pastorinnen, die zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht innerhalb des Dienstauftrages beauftragt sind, unterstehen grundsätzlich der Dienstaufsicht des Superintendenten oder der Superintendentin. Er oder sie führt die Jahresgespräche. Aufgrund der Besonderheiten des Dienstes an den staatlichen Schulen des Landes Niedersachsen unterstehen die Pastoren und Pastorinnen auch der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen der Schulleitungen nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Fachaufsicht wird durch das Landeskirchenamt wahrgenommen.
- (3) Der Dienort wird mit der dienstrechtlichen Beauftragung durch das Landeskirchenamt bestimmt.

§ 4

Erteilung von evangelischem Religionsunterricht im Nebenamt

- (1) Für die nebenamtliche Erteilung von evangelischem Religionsunterricht wird eine Entschädigung in Höhe der Vergütung gezahlt, die entsprechenden nebenamtlichen Lehrkräften im Landesbetrieb in der jeweiligen Schulform nach den jeweils gültigen Bestimmungen für die nebenamtlichen Lehrkräfte zustehen würde.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Entschädigungen ändern sich entsprechend der Entwicklung der vom Land Niedersachsen für die Bemessung des Stellungsgeldes nach dem Gestellungsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen zugrunde gelegten Vergütungssätze. Die Höhe der Vergütungssätze wird vom Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.
- (3) Pastoren und Pastorinnen, deren dienstlicher Auftrag ganz oder zum Teil in der Erteilung von evangelischem Religionsunterricht besteht, erhalten eine Entschädigung nur insoweit, als die Zahl der erteilten Unterrichtsstunden über den dienstlichen Auftrag hinausgeht, höchstens jedoch in der Höhe, wie die Landeskirche vom Land Niedersachsen Stellungsgeld nach den Bestimmungen des Gestellungsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen erhält.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Bückeburg, 24. Juni 2019

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen

Gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen vom 24. Juni 2019 werden die Entschädigungen bekannt gegeben:

	ab 01.01.2017	ab 01.06.2017	ab 01.06.2018
Schulform	Euro je U.-Std.	Euro je U.-Std.	Euro je U.-Std.
1. Grund-, Haupt- und Realschulen	22,87 Euro	23,44 Euro	23,91 Euro
2. Förderschulen	27,12 Euro	27,80 Euro	28,36 Euro
3. Gymnasien und berufsbildende Schulen	31,69 Euro	32,48 Euro	33,13 Euro

Bei einem Einsatz in der Oberschule ist – je nachdem, ob jahrgangsbezogener oder schulformbezogener Unterricht erteilt wird – entweder auf die Schulform des Schulzweiges oder auf den Jahrgang abzustellen, in dem der Unterricht überwiegend erteilt wird. Dabei sind die Jahrgänge des Sekundarbereichs I der Nr. 1 und die Jahrgänge des Sekundarbereichs II der Nr. 3 zuzuordnen.

Bückeburg, den 24. Juni 2019

Das Landeskirchenamt

II. Mitteilungen

1. Rundverfügungen und Mitteilungen des Landeskirchenamtes

Rundschreiben Nr. 3/2019 vom 28. März 2019

Kriseninterventionsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen Kirche im Umbruch

Mitteilung Nr. 1/2019 vom 30. April 2019 und Nr. 2/2019 vom 2. Mai 2019

Mitteilung Nr. 3/2019 vom 4. Juni 2019

Chormusical Martin Luther King am 22. Februar 2020 in der Kampa-Halle, Minden

2. Personalien

Dem von der Ev. Kirche in Westfalen beurlaubten Pastor Carsten Schleisiek ist mit Wirkung vom 1. April 2019 eine landeskirchliche Pfarrstelle übertragen worden. Er ist zunächst bis zum 31. Dezember 2020 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck beauftragt worden.

Herr Pastor Andreas Hecht ist mit Wirkung vom 1. Mai 2019 in den Ruhestand versetzt worden.

Herr Thomas Mach ist zum 1. Mai 2019 in den Dienst der Landeskirche (Bauabteilung im Landeskirchenamt) getreten.

Frau Christina Henselewski ist zum 1. Juli 2019 in den Dienst der Landeskirche (Vertretungsaufgaben im Sekretariat des Landeskirchenamtes) getreten.